

Der Bevollmächtigte des Rates · Postfach 080117 · D-10001 Berlin

An das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz Referat III B3 Nur per Mail an: Referat-IIIB3@bmjv.bund.de Az.: 8503 Bei Rückfragen: OKR Detlef Rückert Telefon: 030-20355-208 Telefax: 030-20355-100 detlef.rueckert@ekd-berlin.de Berlin, 28. Oktober 2016

IZ IIIB3 - 9331-18-34 404/2016

Betr. EU-Urheberrecht

Sehr geehrter Herr Schmidt,

vielen Dank für Ihre Mail vom 20. September 2016 und die Möglichkeit, zu den am 14. September 2016 von der Europäischen Kommission vorgelegten Dokumenten und Regelungsvorschlägen zur Reform des Europäischen Urheberrechts Stellung nehmen zu können:

Zu Themen die in den genannten Vorschlägen nicht enthalten sind, möchten wir anmerken:

- Für ein funktionierendes Lizenzierungsverfahren wäre es wünschenswert, dass die Nutzungsrechte für Werke einer bestimmten Kategorie wie beispielsweise Texte, Bilder usw. nur von einer Verwertungsgesellschaft gehalten werden. So kann der potentielle Nutzer hinreichend sicher sein, an wen er sich wegen einer Lizenzierung wenden muss. Dies wäre aber nicht nur eine Vereinfachung für den Nutzer, gleichzeitig wäre diese Regelung auch im Interesse der Verwerter, da die Zahlungen der gutwilligen Nutzer gesichert wären.
- Eine übersichtliche Tarifstruktur für die einzelnen Nutzungsarten wäre aus der Sicht unserer Einrichtungen ebenfalls wünschenswert. Wenn die EU dazu beitragen kann, sollte sie dies tun.
- Wir gehen davon aus, dass der Schutz der Sammlungen für den Kirchengebrauch nach § 46 Urheberrechtsgesetz durch das vorgesehene EU-Recht nicht eingeschränkt wird, auch wenn in den Schlussbestimmungen, Artikel 17, eine Regelung für die Nutzung von Werken zum Kirchengebrauch nicht enthalten ist. Mit Rücksicht auf Artikel 5 Abs. 2 lit. 9 der Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft sollte dieser Schutz aber weiterhin Bestand haben.

Zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt:

Im Artikel 11 des Vorschlags geht es um das Leistungsschutzrecht für Presseverleger mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Durch die Einführung des Leistungsschutzrechts für Presseverleger ohne jegliche Einschränkung (wie etwa in § 87f des deutschen Urheberrechtgesetzes für "einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte") - fiele ggf. bereits das Verbreiten von kleinsten Inhalten (Überschriften, Vorschaubildern, etc.) unter den Leistungsschutz. Das Hinweisen auf digitale Inhalte und ein entsprechendes Verlinken sind aber elementare Bestandteile des Internet und dessen alltäglicher Nutzung. Für Kirchengemeinden und andere kirchliche Akteure ist mit höherem Aufwand und Rechtsunsicherheit zu rechnen. Dies dürfte einer Zugänglichmachung von Wissen und Informationen eher entgegenstehen. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für eine dem deutschen Recht entsprechende Ausnahme auch im EU-Recht aus.

- Artikel 13 des Vorschlags sieht neue Pflichten zum Schutz urheberrechtlich geschützter Werke für Plattform-Betreiber vor. Danach müssten Plattform-Anbieter künftig von Nutzerinnen und Nutzern bereitgestellten Inhalt (Texte, Fotos, Videos, etc.) vor der Zugänglichmachung darauf überprüfen, ob nicht Urheberrechte Dritter an diesen Werken durch die Bereitstellung verletzt werden. Eine einfache Erklärung des Einstellers wie bisher und ggf. die Entfernung nach Beschwerde wäre nicht mehr ausreichend. Diese Änderung wäre nur mit hohem Aufwand möglich und könnte zu einer Einstellung bestehender Online-Dienste mit User-Generated-Content führen zugunsten von Angeboten etablierter Großkonzerne, die beispielsweise bereits entsprechende digitale "Fingerabdrücke" für Musikproduktionen in ihren Datenbanken haben. Wenn dies - also eine Reduzierung der Online-Angebote - nicht beabsichtigt ist, müsste klargestellt werden, welche Diensteanbieter, die "größere Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstige Schutzgegenstände in Absprache mit den Rechteinhabern speichern oder öffentlich zugänglich machen" die in Artikel 13 beschriebenen Maßnahmen zu treffen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Rückert

Rickers -

Oberkirchenrat